

Gesetzesentwurf zum 18. Rundfunkänderungsgesetz

(18. RÄndG-E, Drs. 17/8130)

Datum 29. Januar 2020

11/LMG/NRW/Stgn_18. RÄndG-E_29 01 20_final.docx

A. Vorbemerkung

VAUNET – der Verband Privater Medien e.V., der die Interessen von ca. 150 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Radio und Telemedien vertritt, bedankt sich anlässlich der Anhörung am 30. Januar 2020 für die Möglichkeit der Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Hauptausschuss im Landtag NRW zum 23. RÄndStV-E und 18. RÄndG. Im Folgenden fokussiert sich der VAUNET auf die Bestimmungen des LMG-E NRW und WDR-G-E. Zum 23. RÄndStV-E (Artikel 3 des 18. RÄndG) äußert sich der VAUNET nicht.

Das Bestreben der Landesregierung NRW, im Rahmen der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ und mit der LMG-Anpassung auch die größtmögliche Vielfalt für den Hörfunk zu sichern, ist zu unterstützen. In NRW bedeutet das insbesondere, die lokale Vielfalt des Lokalfunks zu erhalten und hierfür die entscheidenden Rahmenbedingungen vorzusehen. Dieses Ziel sollte sowohl für die analoge als auch digitale Verbreitung der Maßstab sein. Damit Anbieter- und Angebotsvielfalt gewährleistet sind, sind ein zukunftsfähiges und wirtschaftlich tragfähiges Radioangebot sowie entsprechende wettbewerbliche und rechtliche Rahmenbedingungen Grundvoraussetzungen.

Bekanntermaßen ist die wirtschaftliche Lage im Bereich des lokalen Hörfunks teils schwierig. Lokale und regionale Sender stehen vor den Herausforderungen, sich sowohl dem Wettbewerb mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk als auch neuen Playern zu stellen:

- Das Wettbewerbsverhältnis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk bleibt angespannt, umso mehr als die Realisierung der zweiten Stufe der Werbereduzierung beim WDR nun nicht mehr verfolgt werden soll. Der private Hörfunk in NRW ist weiterhin überzeugt, dass die zweite Stufe der Werbereduzierung auf 60 Minuten für einen faireren Wettbewerb auf dem Werbemarkt in NRW führen würde, ohne dass die Gattung Radio Schaden nimmt.
- Die Konkurrenz in Form von Radioaggregatoren, Music Services sowie sprachgesteuerten Plattformen nimmt zu, so dass auch der Wettbewerb in der Audio- und Audiowerbemarktung steigen wird. Der VAUNET begrüßt, dass als ein Maßnahmenpaket die Ministerpräsidentenkonferenz im Dezember 2019 den Medienstaatsvertrag (MStV-E) beschlossen hat. Vom MStV-E erwarten sich die Mitgliedsunternehmen des VAUNET, dass hiermit Zugang und Auffindbarkeit auf neuen Plattformen sichergestellt werden.
- Gleichzeitig artikuliert die Politik die Erwartung an die privaten Sender, neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ins digital-terrestrische Radio zu investieren. Hierfür müssen jedoch u. a. die finanziellen Rahmenbedingungen vorab geklärt sein. Der VAUNET steht unverändert zu seinem vor ca. zwei Jahren beschlossenen Vier-Punkte-Plan zur Hörfunkmigration, mit dem sich der Verband zu einer Unterstützung des Digitalumstiegs

auf DAB+ bekennt, wenn dieser für den privaten (lokalen) Hörfunk fair und den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entsprechend ausgestaltet wird. Nach wie vor sind die Reaktionen hierauf verhalten.

Die vorab geschilderten Herausforderungen für den Lokalfunk in NRW erfordern eine Gestaltung des Landesmediengesetzes, das weiterhin Anbieter- und Angebotsvielfalt sichert und es auch bestehenden Anbietern erlaubt, ihre Angebote durch neue Produkte und Vermarktungsmöglichkeiten fortzuentwickeln.

B. Einzelne Anmerkungen zum Entwurf des LMG NRW (Artikel 1 des 18. RÄndG)

§ 14 - Grundsätze

In § 14 Abs. 5 LMG-E NRW soll künftig in Ergänzung zu den Vielfaltskriterien der Abs. 2-4 die Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten geregelt werden. Der VAUNET begrüßt, dass hierbei die gewachsene Struktur des Zwei-Säulen-Modells in NRW ausdrücklich – auch über die Gesetzesbegründung – Beachtung erfahren soll. Der lokale Hörfunk in NRW ist durch das LMG besonders reguliert und sollte unter dem Gesichtspunkt des Level-Playing-Fields im Wettbewerb mit anderen Anbietern nicht benachteiligt werden. Angesichts des oben beschriebenen Wettbewerbs ließe sich dieser Umstand möglicherweise noch deutlicher im Gesetzestext zum Ausdruck bringen. Zudem lehnt der VAUNET eine Koppelung der Zuweisung von analog-terrestrischen Übertragungskapazitäten mit der Vorlage eines DAB+-Digitalisierungskonzepts ab. Es sollte sich im Gesetzesentwurf hauptsächlich die Technologieneutralität der Radioübertragung widerspiegeln.

Vorschlag des VAUNET:

„(5) Bei der Zuweisung landesweiter analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten berücksichtigt die LfM im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4,

1. inwieweit das Angebot strukturell zur Sicherung lokalen Hörfunks in Nordrhein-Westfalen beiträgt,
2. inwieweit das Angebot landesweit zur Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in Nordrhein-Westfalen beiträgt und
3. ob der Anbieter über ein Digitalkonzept für die Versorgung mit Hörfunkprogrammen und hörfunkähnlichen Telemedien in Nordrhein-Westfalen verfügt, *insbesondere auch digitale terrestrische Übertragungswege nutzt.*

§ 55 - Programmdauer

Künftig sollen die Zeiten des Bürgerfunks in die tägliche gesetzliche Mindestdauer der lokalen Hörfunkprogramme eingeschlossen werden können. Gemäß der Begründung soll diese Regelung zu mehr Flexibilität für die lokalen Programmveranstalter führen. Gleichzeitig sollte aus Sicht des VAUNET die Abgrenzbarkeit zwischen Lokal- und Bürgerfunk soweit reichen, die in Abs. 1 geregelte Mindestprogrammdauer auf die Tage Montag bis Freitag zu beschränken, um den Programmveranstaltern an Wochenenden und Feiertagen ausreichend

Flexibilität vor dem Hintergrund einer effektiveren Programmgestaltung und Nutzung von Ressourcen zu gewähren.

Vorschlag des VAUNET:

Ein lokales Hörfunkprogramm muss *von Montag bis Freitag* eine tägliche Programmdauer von mindestens acht Stunden einschließlich der in § 40a Abs. 4 geregelten Sendezeit für den Bürgerfunk haben.

§ 88 – Aufgaben

Im Zuge der Radio-Strategie 2022 soll die LfM zusätzlich neben der Medienkompetenz- und Ausbildungsförderung Entwicklungen im Audiobereich wie z. B. die Nutzung neuartiger oder innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (§ 88 Abs. 5a LMG-E NRW). Der VAUNET begrüßt die neue Fördermöglichkeit der LfM, erlaubt sie doch u. a. verbreitungswegunabhängig Innovationen im (lokalen) Hörfunk in NRW zu incentivieren.

C. Einzelne Anmerkungen zum Entwurf des WDR-G (Artikel 2 des 18. RÄndG)

§ 6 a – Inhalt von Werbung und Teleshopping, Kennzeichnung, Sponsoring, Einfügung der Werbung

Der VAUNET bedauert außerordentlich, dass mit dem vorliegenden Entwurf des WDR-G die zweite Stufe der Werbereduzierung auf 60 Minuten abgeschafft werden soll. Im Gegensatz zum Ergebnis des Evaluierungsgutachtens zur Werbezeitenreduzierung nach der ersten Stufe und entgegen der Gesetzesbegründung kommt der private Lokalfunk nicht zu dem Ergebnis, dass mit Realisierung der zweiten Stufe weitere Umsatzpotenziale im privaten Hörfunk nur geringer ausfallen würden und die Gattung „Hörfunk“ einen Schaden nehmen würde.

Vielmehr hätte die Durchsetzung des § 6 a, letzter Satz WDR-G eine Maßnahme zur Stärkung des privaten Hörfunks (lokal sowie landesweit) zur Folge gehabt. Das Gutachten zeigt selbst auf, dass die zweite Stufe zu Verschiebungen von Werbebudgets zum Lokalfunk nach sich gezogen hätte. Im Ergebnis hätten die prognostizierte klarere Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen und privaten Radioangebote und fairere Wettbewerbsbedingungen im Radio-markt erreicht werden können, ohne dass die Gattung Radio im Werbemarkt beschädigt wird.

Es war von Anfang an klar, dass mit der ersten Stufe, der Reduzierung auf 75 Minuten und zwei werbeführende WDR-Radioprogramme, zunächst nur geringe positive Effekte einhergehen würden. Das hat sich nun, knapp drei Jahre nach Einführung der ersten Stufe, in der Evaluierung bestätigt. Signifikante Verbesserungen sind, das wurde in der zurückliegenden Diskussion vielfach herausgestellt, erst mit der zweiten Stufe der Werbereduzierung zu erwarten gewesen: Der Reduzierung nach dem NDR-Vorbild auf 60 Minuten und dann nur noch ein werbeführendes WDR-Hörfunkprogramm.

Selbst wenn politisch von einer vollständigen Umsetzung der zweiten Werbereduzierungsstufe abgekehrt wird, so wäre es für die Umsetzung der Radio-Strategie 2022 von Vorteil gewesen, Alternativen zugunsten des privaten Lokalfunks aufzuzeigen. Der VAUNET hatte für diesen Fall einen Vorschlag in seiner Stellungnahme vom 6. März 2018 in Form einer Zwischenstufe unterbreitet. Um Einbußen beim WDR durch die gesetzliche Werbereduzierung zu verringern, hätten andere Anknüpfungspunkte für eine Reduzierung wie z. B. die Anzahl der werbeführenden Programme, die Ausgestaltung des saisonalen Ausgleichs (täglich, monatlich, jährlich) oder das Sekundenvolumen auf den einzelnen Wellen in Betracht kommen können. Auch beim Sponsoring, das für die privaten Anbieter wegen der trimedialen Promotioneffekte in Kombination mit zusätzlicher Off-Air-Eventvermarktung durch die ARD besonders problematisch ist, könnten Einschränkungen/eine Untersagung vorgesehen werden, da dort bislang für die ARD-Radios überhaupt keine rechtlichen Grenzen – wie z. B. das Prime-Time-Verbot für TV – gelten. Wirtschaftlich wäre der finanzielle Ausfall – verglichen mit der weiteren Reduzierung des Hörfunkwerbeaufkommens – für den WDR zu verkraften, da dieser nur einen Bruchteil der gesamten Werbeeinnahmen darstellt.

Der VAUNET appelliert an den Landtag, diese Ansätze auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks noch einmal dringend zu prüfen.